



Bundesamt für Landwirtschaft
Herr Stefan Schönenberger
Mattenhofstr. 5
3003 Bern

Brugg, 21. August 2007

Zuständig: Thomas Jäggi
Sekretariat: Alice Schifferle
Dokument: SBV BioMistkratzerli 070820.doc

Produktion von Bio-Mistkratzerli

Sehr geehrter Herr Schönenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 27. Juli 2007 laden Sie uns ein, zu einer Anpassung der Vorordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft Stellung zu nehmen. Besten Dank.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizerische Bauernverband unterstützt den Vorschlag, die Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft im Anhang 5 „Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung“, Ziffer 1 „Ausläufe und Haltungsgebäude“, Position 13 „Geflügel“ mit einer neuen Ziffer 10 zu ergänzen und damit auch in der Schweiz eine Produktion von Bio-Mistkratzerli zu ermöglichen.

Zur Präzisierung schlagen wir die folgende Formulierung vor:

In Abweichung zu Artikel 15 Absatz 1 der Bio-Verordnung müssen die Bestimmungen über den regelmässigen Auslauf im Freien nach Artikel 61 der DZV und dessen Ausführungsbestimmungen bei der Produktion von Bio-Mistkratzerli (Bio-Coquelets oder Bio-Stubenküken) nicht eingehalten werden. Die Bio-Anforderungen sind erfüllt, wenn die Tiere während mindestens einem Drittel ihres Lebens Zugang zu den Auslaufflächen haben, soweit die Witterungsbedingungen dies erlauben.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Jacques Bourgeois
Direktor

Heiri Bucher
Leiter Produktion, Märkte und Ökologie